

Satzung der ABAG Börsebius Holding AG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
ABAG Börsebius Holding AG.
2. Sie hat ihren Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die langfristig ausgerichtete Verwaltung eigenen Vermögens und die langfristig ausgelegte Beteiligung an anderen Gesellschaften.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.992.500,00 € (in Worten: Zehn Millionen Neuhundertzweiundneunzigtausend-fünfhundert Euro) und ist eingeteilt in 10.992.500 Inhaberaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien.
2. Die Form der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenzufassen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital 2022

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von 10.992.500,00 € um bis zu 5.000.000,00 € in der Zeit bis zum 31. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch ein- oder mehrmaliger Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

§ 5 a Bedingtes Kapital

Ersatzlos gestrichen

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, kann der Aufsichtsrat ei-

nen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand kann sich mit der Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden geregelt werden.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Dem Aufsichtsrat ist es gestattet, jedem oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen und sie auch zu ermächtigen, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist möglich.
Die Hauptversammlung kann auch für ein Mitglied oder für alle Mitglieder ein oder mehrere Ersatzmitglieder wählen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder durch die Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Gewählten.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er soll jedoch in der Regel zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die er zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben lässt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates.

tes. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidend.

4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann außerhalb von Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder durch Telefax übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
5. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
7. Neben dem Ersatz ihrer Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine von der ordentlichen Hauptversammlung festzusetzende Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine anteilige geringere Vergütung.
8. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
9. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen.
10. Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur deren Fassung betrifft.

V. Hauptversammlung

§ 11 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Bad Homburg v.d. Höhe oder an einem deutschen Börsenplatz statt
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht anderer Personen bleibt unberührt.

3. Die Einberufung muss, sofern nach gesetzlichen Vorschriften keine kürzeren Fristen zulässig sind, mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldungstag (§ 12 Abs. 1), den Tag der Veröffentlichung und den Anmeldungstag nicht mitgerechnet, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
4. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
2. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurück berechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
3. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Text-

form, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.

4. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 13 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates, als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 14 Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Jahresabschluss

§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung:

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, sowie den - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

§ 17 Gründungsaufwand

Die mit der Errichtung der Gesellschaft bis zur Höhe von voraussichtlich DM 3.000,00 verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung
gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 24. Juni 2022




Dr. Kai Bischoff,
Notar in Köln